

4 AB 10110 - 1321/15

Der Staat und die Jugend

Rede

zur

Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität
König Friedrich Wilhelms III.

in der neuen Aula der Universität

am 3. August 1915

gehalten von

Theodor Kipp



Berlin 1915

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Hochansehnliche Versammlung,

Verehrte Kollegen,

Liebe Kommilitonen!

Wir feiern heute, wie alljährlich am 3. August, das Andenken König Friedrich Wilhelms III., des preußischen Königs, der den tiefsten Fall seines Reiches und Volkes erlebt hat, aber auch berufen war, Preußens Geschichte zu lenken in den Tagen seiner Wiedergeburt und damit der Neuschöpfung Deutschlands. Mehr als je haben wir Anlaß, des edlen Fürsten in Ehrfurcht zu gedenken in einer Zeit des bitteren Kampfes Deutschlands gegen eine Welt, einen Ring von Feinden, die so gern ein neues Jena und Schlimmeres als das gegen uns heraufführen möchten, denen aber das einmütige deutsche Volk unter der Führung des Urenkels Friedrich Wilhelms III. einen unbesieghchen Widerstand entgegensetzt.

Unserer Universität aber ist König Friedrich Wilhelm III. der erhabene Stifter. Er hat sie gegründet in der Zeit, da der preußische Staat nur noch in einem kleinen und geknechteten Bruchstück bestand. Das Wort, das er in Memel sprach, das Wort, an das wir uns so oft und gern erinnern, hat, wie es den Beweggrund für die Schöpfung der Universität bedeutete, so dieser nicht nur für die Zeit bis zur Wiederherstellung Preußens, sondern im tieferen Verstande für immer die Auf-

gabe gestellt nicht einer niederen Dienstbarkeit der Wissenschaft für Zwecke, die ihr fremd sind, sondern der freien Erforschung neuer Wahrheiten und der Verbreitung der höchsten Geistesbildung, die mit innerer Notwendigkeit dem Staate zu Wehr und Waffen gereichen in jeder Not und Gefahr.

Die Universität Berlin hat durch nun mehr als 100 Jahre ernst gearbeitet, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Sie hat es gekonnt unter der Huld Friedrich Wilhelms III. und seiner Nachfolger auf dem Throne, die unter verständnisvoller Mitwirkung ihrer Regierung und der Landesvertretung die Stätten unseres Wirkens und die äußeren Mittel, deren wir bedürfen, uns in reichem Maße zur Verfügung gestellt haben. Auch in diesem Jahre, da der Krieg alle Kräfte an sich zu ziehen schien, haben wir solcher Fürsorge nicht entbehrt. Der großzügige Neubau von zwei Flügeln des Universitätsgebäudes ist rüstig fortgeschritten, und in diesem unserem Festraum ist ein Kunstwerk vollendet worden, das uns in allen Feierstunden zurückerinnern soll an den Geist der Epoche unserer Gründung. Solche mahnende Erinnerung wird uns zu allen Zeiten dienlich sein. Aber als der Gedanke zu diesem großen Bilde entstand, wußten wir nicht, wie nahe uns eine Zeit war, die mit der unüberstehlichen Gewalt einer engsten Verwandtschaft die Gedanken auf die Zeit der Befreiungskriege lenken und uns zu den Reden Fichtes an die deutsche Nation als einem sprudelnden Born der Begeisterung und des nationalen Kraftbewußtseins mit neuer Macht führen werde.

Dem Grundgedanken jener gewaltigen Reden sei der Gegenstand unserer heutigen Betrachtung entnommen.

Vor Fichtes Scherungen stand ein doppeltes Deutschland: ein ideales und ein wirkliches. Jenes der Inbegriff alles Edlen, Schönen, Guten, Reinen, Wahren — dieses tief verfallen und der inneren Wiedergeburt auf das dringendste bedürftig. Fichte hat im Jahre 1808 an eine baldige Wendung des Kriegsglücks nicht geglaubt. Er nahm den Kampf der Waffen als für absehbare Zeit ausgekämpft an, als beendetigt mit dem Siege Napoleons. Er glaubte nicht, daß die Generation der Erwachsenen ein Wiederaufblühen Deutschlands unmittelbar herbeiführen könne. Ihm schien eine Umschaffung Deutschlands durch eine neue Art der Nationalerziehung notwendig. Und diese forderte er vom Staate.

Das Ziel, das Fichte der Nationalerziehung der Deutschen steckte, war, in der Jugend die Freiheit des Willens gänzlich zu vernichten und dagegen strenge Notwendigkeit der Entschließungen hervorzubringen und zwar in dem Sinne, daß der Mensch das Gute mit unausweichlicher Notwendigkeit ergreift, das Unsittliche ihm zur inneren Unmöglichkeit wird. Der Mensch kann nur wollen, was er liebt, der bisherige Mensch liebt sein sinnliches Wohlbsein, — in dem kommenden Geschlechte muß die Liebe für das Gute schlechweg um seiner selbst willen erzeugt werden, ein so inniges Wohlgefallen an dem Guten, daß man dadurch getrieben werde; es in seinem Leben darzustellen. Im wesentlichen durch Anregung zu regelmäßig fortschreitender Geistestätigkeit glaubte der Redner dieses Ziel erreichbar. Das Kind ist von Anlage gut; der Mensch lebt sich in das Schlechte hinein. Die Erwachsenen sind schlechte Vorbilder der Kinder, darum muß die neue Erziehung, die freilich einer Zahl ausreiferer erwachsener

Leiter nicht entraten kann, vor allem auf Absonderung der Jugend von den Erwachsenen gebaut werden. Die Jugend beiderlei Geschlechts soll zu einem abgesonderten und für sich selbst bestehenden Gemeinwesen vereinigt werden mit einer genau bestimmten vernunftgemäßen Verfassung.

Von den deutschen Staaten erhoffte Fichte in erster Linie die Verwirklichung seines Gedankens und fand eine Fülle von Gründen, die den Staat im Interesse seiner Wehrkraft, seiner Wirtschaft und der Volkswohlfahrt in jedem Sinne bewegen müßten, dem zu willfahren. Der Staat, so verkündete Fichte, muß die Mittel haben, eine Nationalerziehung zu bestreiten. Er wird, wenn er diese übernimmt, bald nur sie als einzige Hauptausgabe haben. Seine größte Ausgabe war bisher die Unterhaltung stehender Heere — sie haben versagt. Aber ein Staat, der eine Generation sein eigen nennt, welche durch die vorgeschlagene Nationalerziehung hindurchgegangen ist, braucht kein stehendes Heer; er hat an seiner Jugend ein Heer, wie es noch keine Zeit gesehen, eine unbesiegbare Schaar körperlich und geistig gleich tüchtiger Krieger.

Die Verbesserung der Staatswirtschaft im ausgedehntesten Sinne und in allen ihren Zweigen, um die weise regierte Staaten stets bemüht waren, kann erst durch die neue Nationalerziehung in Fluß gebracht werden. Sie wird arbeitende Stände hervorbringen, die des Nachdenkens über ihr Geschäft von Jugend auf gewohnt sind, und das wird einen Aufschwung ohnegleichen heraufführen.

Und schließlich: bisher hat der Staat für Gerichts- und Polizeianstalten, Zucht- und Besserungshäuser vieles tun müssen und nie genug tun können; die Armenanstalten erforderlichen

einen immer steigenden Aufwand. Die neue Erziehung wird die Zuchthäuser vermindern, die Armenhäuser beseitigen; frühe Zucht wird vor der späteren, sehr mißlichen Zucht und Besserung sichern, und Arme wird es nicht mehr geben.

Dann aber wirft der Redner die Frage auf, ob der Staat, dem die Eltern Widerstand leisten werden, berechtigt sei, die Nationalerziehung zwangsweise durchzuführen. Er bejaht mit dem großen und wahren Wort: der Staat als höchster Verweser der menschlichen Angelegenheiten und als der Gott und seinem Gewissen allein verantwortliche Vormund der Unmündigen habe das vollkommene Recht, die letzteren zu ihrem Heile auch zu zwingen.

Eine praktische Probe im großen hat Fichtes Vorschlag nicht bestanden. Kein Staat hat ihn sich angeeignet. Deutschland war stark genug, um zur Befreiung von der Fremdherrschaft sich aufzuraffen, ohne die Erziehung einer neuen Menschheit abzuwarten. Aber der große Grundgedanke Fichtes, in dem er sich mit dem politischen Testament Steins berührt, daß jede entscheidende Erneuerung eines Volkes an der Jugend einsetzen muß, daß der Staat kein dringenderes Interesse hat, als Schutz und Pflege der Jugend, dieser Gedanke ist in dem Jahrhundert seit Fichte dem modernen Staate und der Gesellschaft doch weit eindringlicher zum Verständnis gekommen als zuvor. Wer möchte leugnen, daß dabei Fichtes Einfluß von großer Bedeutung gewesen ist.

Das grundsätzliche Recht des Staates, die Jugend zu ihrem Besten dem Zwang zu unterwerfen, auch über den Kopf der Eltern hinweg, war längst vor Fichte anerkannt. Es trat in dem Schulzwang deutlich hervor, den in Preußen

schon Friedrich Wilhelm I. 1717 eingeführt hatte. Von dem Schulzwang mit seinen unermesslichen Segnungen würde eine Staatserziehung nach Seite des Zwanges nur quantitativ verschieden sein. Aber abgesehen von der spartianischen Staatserziehung ist eine solche als allgemeine Einrichtung bisher nicht vorgekommen und auch von den modernen Staaten nicht in Aussicht genommen. Es steht mit Sicherheit zu hoffen, daß, wiewohl neuestens auf ganz anderer Grundlage als von Fichte die Beseitigung der Familienerziehung zugunsten einer zwar nicht Staats-, aber doch Gemeinschaftserziehung verlangt worden ist, dem deutschen Volke eine Zeit der Ausschaltung der Familienerziehung erspart bleibt. Das Zusammenarbeiten der öffentlichen Schule und der Erziehung in der Familie ist das grundsätzlich Richtige, solange es gesunde Familien gibt, und darf denen, die solchen angehören, nicht deshalb verkömmer werden, weil leider viele, und unter heutigen Verhältnissen mehr als früher, leben, denen dieses große Glück versagt ist.

Seit alten Zeiten hat der Staat als seine Aufgabe erkannt, beim Fehlen der elterlichen Obhut durch seine Rechtsordnung für eine Vormundschaft über jugendliche Personen zu sorgen. Aber es hat hier doch eine sehr lange und langsame Entwicklung stattgefunden. Keineswegs hat der Staat von jeher die Vormundschaft durch seine Organe bestellt oder beaufsichtigt. Rom sieht in dem Vater den Gewalthaber, der berechtigt ist, auch über seinen Tod hinaus die Fürsorge für die Kinder zu ordnen, indem er ihnen im Testament einen Schützer bestellt. Hat er dies nicht getan, so ist die Vormundschaft Sache des nächsten Agnaten, mehr im Sinne eines Rechtes als einer Pflicht. Erst in der zweiten Hälfte der

republikanischen Zeit wird durch besondere Gesetzgebungsakte die Befugnis des Magistrats geschaffen, dem, der keinen Tutor hat, von Staats wegen einen solchen zu bestellen. Eine Anklage mit dem Ziele der Absetzung des ungetreuen Vormundes steht jedem Bürger offen; eine Klage im Zivilverfahren auf Herausgabe des Vermögens und wegen Verschuldens findet statt. Aber eine Staatsaufsicht über den Vormund kann man das nicht nennen. Eine solche ist in der Kaiserzeit in Ansätzen entwickelt; aber erst zu Ende des 2. Jahrhunderts tritt eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei der Vermögensverwaltung insbesondere in dem durch Septimius Severus eingeführten, später erweiterten Satze zutage, daß landwirtschaftliche und halbländwirtschaftliche Grundstücke nur mit Zustimmung des Prätors veräußert werden dürfen. Die Altersvormundschaft endet anfangs mit erreichter Pubertät. Ansätze zu ihrer Ausdehnung — in veränderter Gestalt — bis zum 25. Lebensjahre haben nach einer freilich nicht ganz zweifelsfreien Nachricht erst unter dem Kaiser Marcus Aurelius zu einer Verallgemeinerung dieser sogenannten *cura minorum* geführt, und zwar auch nicht in dem Sinne einer absoluten Zwangsbestellung eines Kurators, sondern nur in der Art mittelbarer Nötigung des vermögenden Minderjährigen, sich einem Kurator zu unterstellen. Sein bisheriger Tutor braucht ihm allein das Vermögen nicht auszuhändigen, sein Prozeßgegner nicht ohne Kurator sich mit ihm einzulassen, sein Schuldner an ihm allein nicht zu zahlen.

Im Rechte unserer Altvordenen findet sich eine ähnliche, aber über das römische Recht hinausführende Entwicklung. Auch bei uns stand die jugendliche, der Fürsorge

des Vaters entbehrende Person zunächst unter Vormundschaft, bis das Kind, wie es heißt, zu seinen Jahren gekommen ist. Das damit bezeichnete Alter ist verschieden; das 12., 14. bis 18. Jahr. Im Sachsenspiegel kann der Zwölfjährige, der Mündige, freiwillig unter Vormundschaft verbleiben, bis er zu seinen Tagen gekommen ist, d. h. bis zum vollendeten 21. Jahre. Auch im deutschen Recht ist die Vormundschaft zunächst Familiensache. Obrigkeitliche Ernennung, von der wir nicht recht wissen, wie weit sie zurückreicht, hat jedenfalls sehr lückenhaft funktioniert. Nach dem Vorgange des römischen und anderer Rechte und in energischerer Ausgestaltung des inzwischen recipierten römischen Rechtes hat die Reichspolizei-Ordnung von 1548 und ebenso die von 1577 bestimmt, die Obrigkeiten sollen dafür sorgen, daß alle Minderjährigen, gerechnet bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, einen Vormund haben. Schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts tritt in Partikularrechten die Bestimmung auf, daß auch der testamentarische und der gesetzliche Vormund ihr Amt nicht ohne richterliche Ermächtigung antreten dürfen. Dies ist von den Reichspolizei-Ordnungen zum Reichsrecht erhoben worden. Eine Staatsaufsicht über den Vormund kannte zunächst auch das deutsche Recht nicht. Solche Aufsicht steht der Familie zu. Später aber entwickelt sich Obervormundschaft, zuerst der Stadträte.

Unter dem Einfluß des römischen Rechts wurde die Freiheit der vormundschaftlichen Verwaltung mehr und mehr eingeschränkt, die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde mehr und mehr erweitert. Grundsätzlich kann kein Stück des Mündelvermögens ohne obervormundschaftliche Ge-

nehmigung veräußert werden. An diesem System der bis ins einzelne gehenden Aufsicht und Mitwirkung hat auch das Allgemeine Landrecht festgehalten.

Erst die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts brachte einen Umschwung. Die preussische Vormundschaftsordnung von 1875 geht von dem Prinzip der Selbstständigkeit des Vormundes aus. Er soll die Verwaltung nach eigenem Ermessen führen. Das Vormundschaftsgericht soll ihn nur bei aufsichtigen, periodisch Rechnungslegung entgegennehmen und in einer, freilich immer noch langen Reihe wichtiger Fälle von Verwaltungshandlungen die Genehmigung zu erteilen haben. Bei diesem Prinzip ist auch das Bürgerliche Gesetzbuch stehen geblieben. Seine Handhabung ist freilich nicht zweifelsfrei. Dernburg war der Meinung, daß das Vormundschaftsgericht im Aufsichtswege dem Vormunde seinen Willen aufzwingen könne. Die herrschende, in der Praxis im wesentlichen anerkannte und auch meines Erachtens richtige Ansicht mißbilligt dies für alle Fälle, in denen man verschiedener Meinung sein kann. Z. B., welche Schule der Mündel besuchen, welchen Beruf er ergreifen soll, ist eine Frage, in der das Gericht im allgemeinen den Vormund nicht zwingen kann, sich der Meinung des Gerichts unterzuordnen. Wenn aber der Vormund von einer nach allgemeiner Erfahrung und Lebensanschauung feststehenden Regel abweicht, so kann das Gericht einschreiten, z. B. wenn der Vormund einen begabten Mündel aus höheren Ständen nur die Volksschule besuchen lassen oder wenn er für eine notwendige Kur das Sparkassenbuch nicht angreifen will, so kann das Vormundschaftsgericht mit Ordnungsstrafen gegen ihn vor-

gehen. Es ist richtig, daß das Einschreiten mit Ordnungsstrafe eine Pflichtwidrigkeit voraussetzt, und der Begriff der Pflichtwidrigkeit schließt die Fahrlässigkeit in sich. Es ist möglich, daß der Vormund auch bei einem Widerspruch seines Verhaltens mit allgemein anerkannten Grundsätzen sich dieses Widerspruchs nicht bewußt ist und nach Maßgabe seiner persönlichen Einsicht nicht bewußt sein kann. Aber nach allgemeinen Grundsätzen spielt im Zivilrecht bei der Fahrlässigkeit das persönliche Maß von Intelligenz, über das der Pflichtige gebietet, keine Rolle. Die unglückliche Justinianische Haftung des Vormundes nach Maßgabe der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, hat schon das preussische Landrecht aufgegeben.

In Fragen, in denen man verschiedener Ansicht sein kann, kann das Gericht mit dem Vormunde verhandeln, ihn zu überzeugen suchen; aber wenn ihm dies nicht gelingt, — mit Ordnungsstrafen maßregeln darf es ihn nicht. Es ist versucht worden, in solchen Fällen den Vormund auszuschalten durch Ernennung eines Pflegers für die besondere Angelegenheit, und zwar eines solchen, von dem der Richter weiß, daß er seine Ansicht teilt. Dies ist unzulässig. Der Vormund ist nicht deswegen an der Ausübung seines Amtes im Fragefalle verhindert — das wäre die Voraussetzung der Pflegerbestellung —, weil er anderer Ansicht ist als der Vormundschaftsrichter.

Eine Möglichkeit, seinen Willen durchzusetzen, hat der Vormundschaftsrichter allerdings. Ihm steht zu, den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes durch ihn das Interesse des Mündels gefährden würde. Pflichtwidrigkeit des Vormundes ist dabei nicht unerläßliche Voraussetzung. Hält der

Vormundschaftsrichter das Verhalten des Vormundes im Streitfalle für ein den Interessen des Mündels in wichtigem Punkte schädliches, so kann er folglich den Vormund entlassen und versuchen, einen Vormund zu gewinnen, der seiner Meinung gefügiger ist. Gegen die Entlassung steht aber dem Vormunde die sofortige Beschwerde zu, sodaß auf diesem Wege der ganze Meinungsstreit an das Landgericht geleitet werden kann.

Daran, daß der Vormund in jedem Falle von der Obrigkeit zu ernennen ist, hatte die preussische Vormundschaftsordnung im allgemeinen festgehalten. Eine gesetzliche Vormundschaft sprach sie dem Vorstände des Waisenhauses oder der ähnlichen Anstalt zu, in der der Mündel Aufnahme gefunden hatte, ein Gedanke des französischen Rechts. Das bürgerliche Recht hat ihn nicht seinerseits sich angeeignet, aber dem Landesrecht die Freiheit gelassen, ihn zu verwirklichen und weiter auszugestalten. Die meisten Bundesstaaten haben davon weitgehenden Gebrauch gemacht, und es ist damit eine tiefgehende Reform des Vormundschaftswesens angebahnt worden. Das wesentliche der neueren Entwicklung liegt in der Ausdehnung der amtlichen Vormundschaft über den Kreis der in öffentlichen Anstalten Erzogenen oder Verpflegten hinaus auf die unter öffentlicher Aufsicht in einer Familie Erzogenen. Hierbei kommen nach preussischem Recht zunächst in Betracht die im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützten, sofern sie in einer von einem öffentlichen Beamten ausgewählten Familie unter dessen Aufsicht leben; die, deren Verwandtschaft mit ihrem Vater das Gesetz verneint, unter der gleichen Voraussetzung der öffentlichen Armenunterstützung, d. h. nach der berechtigten Ansicht des Kammer-

gerichts einer im wesentlichen den ganzen Lebensbedarf deckenden Unterstützung, auch dann, wenn sie in der mütterlichen Familie unter der Aufsicht des Beamten erzogen oder verpflegt werden. In allen diesen Fällen bedarf es aber, um die amtliche Vormundschaft ins Leben zu rufen, nach preußischem Recht noch eines Ortsstatuts, wie sie an vielen Orten errichtet sind.

Eine weitere Quelle ist der amtlichen Vormundschaft durch die Gesetzgebung über Fürsorgeerziehung erschlossen. Zum Vormunde eines in Fürsorgeerziehung gebrachten Minderjährigen kann nach preußischem Recht auf Antrag des Kommunalverbandes, dem die Fürsorgeerziehung obliegt, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach bürgerlichem Recht berufenen Personen bestellt werden — d. h. vor den Privatpersonen, die nach bürgerlichem Recht einen Anspruch auf Bestellung zum Vormunde haben —, wenn der Minderjährige in der Anstalt untergebracht ist oder unter Aufsicht des Anstaltsvorstandes in einer von diesem ausgewählten Familie erzogen wird. Statt des Anstaltsvorstandes kann, wenn die Aufsicht über den in Familienpflege befindlichen Minderjährigen einem anderen Beamten obliegt, dieser zum Vormunde bestellt werden.

Der Grundgedanke der ganzen, in den dargelegten Sätzen zur Erscheinung kommenden Bewegung liegt darin, daß, wenn die Erziehung einmal unter öffentlicher Autorität stattfindet, es für die Regel auch richtiger ist, die Vormundschaft in dieselbe Hand zu legen, damit Zusammenstöße zweier Autoritäten vermieden werden. Es wirken aber auch andere Momente mit, insbesondere, daß bei den in Frage kommenden

Mündeln die sachgemäße Bestellung eines individuellen Vormundes aus dem Kreise der Familie der Regel nach auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Zudem liegt es in der allgemeinen Kulturentwicklung, daß immer mehr Aufgabekreise zu Berufszweigen erwachsen. Die Vormundschaft teilt diese Entwicklung insbesondere mit anderen Fällen der Verwaltung fremden Gutes, z. B. der Konkursverwaltung, der Zwangsverwaltung von Grundstücken. Was vormalig nebenher und gelegentlich von einem verständigen Manne besorgt wurde, ist in der Gegenwart, namentlich in großen Städten, infolge des regelmäßigen und großen Bedarfs in gleichartigen Fällen zum Beruf geworden. Das bringt den großen Vorzug einer weit sachkundigeren Geschäftsführung mit sich; gegen die Entwicklung zum übertrieben Bürokratischen und zur Schablone muß es sich wehren.

In allen Fällen, in denen die Familie und die Freundschaft nicht einen geeigneten Vormund zu bieten haben, wird die amtliche Vormundschaft zu bevorzugen sein. Es ist ja freilich dem Vormundschaftsgericht, das in der Auswahl des Vormundes, in großen Städten wenigstens, aus sich selbst so gut wie gar nichts vernag, in den Gemeindevorständen ein Hilfsorgan zur Seite gesetzt, das geeignete Personen vorzuschlagen soll. Aber die Ermittlung eines Vormundes, der persönlich zuverlässig, im Geldpunkte vertrauenswürdig und eines liebevollen Interesses für den Mündel fähig ist, geht sehr häufig auch über die Kräfte des Gemeindevorstands. Daher ist es mit Freuden zu begrüßen, daß in weitem Umfange auch außerhalb des Gebietes der durch besondere Vorschriften vorgesehenen amtlichen Vormundschaft — zum Teil

als ihr Vorläufer — eine Abart von ihr, die sogenannte Sammelvormundschaft, ins Leben getreten ist. Ihr Wesen besteht darin, daß tatsächlich einem Vormunde, der die Vormundschaft zum Berufe macht, viele Vormundschaften übertragen werden. Dies geschieht namentlich unter Mitwirkung von Vereinen für Jugendfürsorge und ähnlichen gemeinnützigen Organisationen.

So sehr aber auch die Fortentwicklung der Berufsvormundschaft zu wünschen ist — immer, wenn aus dem Schoß der Familie oder aus dem Kreise sonst näherstehender ein geeigneter Vormund zu gewinnen ist, wozu auch gehört, daß er mit wirklichem persönlichen Interesse sich des Mündels anzunehmen bereit ist, wird solche Einzelvormundschaft den Vorzug verdienen, und es ist jedenfalls sehr zu begrüßen, daß die Gesetzgebung in allen Fällen der amtlichen Vormundschaft dem Vormundschaftsgericht die Freiheit wahrt, einen Einzelvormund zu bestellen. Auf diesem Standpunkt steht auch die österreichische Teilnovelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Oktober 1914, die der Krieg gezeitigt hat. Dieses Gesetz hat auch in der Möglichkeit, die Vormundschaft einer Vereinigung für Jugendfürsorge zu übertragen, eine wichtige Neuerung geschaffen, vor der wir noch zurückerschrecken in dem unbegründeten Glauben, der Vormund müsse durchaus eine physische Person sein.

In bezug auf Kinder, die noch der elterlichen Fürsorge teilhaftig sind, hält sich der Staat zurück, und zwar in einer überaus wichtigen Beziehung gegenwärtig mehr als früher. Während das gemeine Recht der Mutter zwar einen Anspruch darauf gab, zur Vormünderin bestellt zu werden, sie aber allen Aufsichten und Genehmigungen der Vormundschafts-

behörde unterstellte, hat das heutige bürgerliche Recht, auf alte deutsche Rechtseinrichtungen zurückgreifend, der Mutter die elterliche Gewalt verliehen, die nach dem Tode des Vaters sich voll entfaltet und eine Vormundschaft nicht ist, sondern eine solche ausschließt. Vater und Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt unterliegen keiner allgemeinen Staatsaufsicht; sie können, wenn sie des Kindes nicht Herr werden können, bei uns wie in Rom die Hilfe des Vormundschaftsgerichts anrufen, aber diese wird ihnen nicht aufgedrängt. Der Staat leiht seinen Arm im Wege des streitigen Gerichtsverfahrens, wenn ein Dritter dem Inhaber der elterlichen Gewalt das Kind vorenthält, aber er greift in die Ausübung der elterlichen Gewalt nur in verhältnismäßig wenigen Richtungen und jedenfalls viel weniger als beim Vormunde beschränkend ein.

Erst bei vorgekommener Pflichtverletzung des Vaters, oder wenn er in Vermögensverfall gerät und hierdurch das Vermögen der Kinder gefährdet wird, hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es kann Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, Hinterlegung der Wertpapiere u. ä. verlangen, nötigenfalls dem Vater die Stellung einer Sicherheit auferlegen und, wenn der Vater den getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, ihm die Vermögensverwaltung entziehen. Die Verwaltung, wie die väterliche Nutznießung können auch entzogen werden, wenn der Vater das Recht auf Unterhalt verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu befürchten ist.

In bezug auf die Fürsorge für die Person des Kindes und den Verkehr mit ihm kann das Vormundschaftsgericht

im Falle der Ehescheidung eingreifen. Solange die Ehe noch besteht, kann das Vormundschaftsgericht wegen Streitigkeiten der Eltern Anordnungen über die Personensorge und über den Verkehr mit dem Kinde nicht treffen; dies ist Sache des Prozeßgerichts. Das Prozeßgericht muß nach seiner ganzen Stellung als das zur Entscheidung des Parteienstreits berufene Organ die Interessen der streitenden Eltern abwägen, freilich auch das Interesse des Kindes berücksichtigen. Es muß auch beim Ehescheidungsstreit beachten, ob und welcher Teil voraussichtlich für den allein schuldigen werde erklärt werden. Es wird vielfach verlangt, und wie mir scheint mit gutem Recht, daß auch bei schwebendem Rechtsstreit die Anordnungen über Personensorge und Verkehr ausschließlich dem Vormundschaftsgericht übertragen werden. Das würde die gebührende Voranstellung der Interessen des Kindes sichern und Zusammenstöße vermeiden, die sich sonst leicht ergeben können. Es ist nicht selten, daß bei zerrütteten Familienverhältnissen, wie sie im Falle von Ehescheidungsprozessen vorzuliegen pflegen, auch ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts wegen Gefährdung der Kinder am Platze ist. Dann können Widersprüche zwischen den Anordnungen des Vormundschaftsgerichts und denen des Prozeßgerichts entstehen. Der Vorrang der Anordnungen des Vormundschaftsgerichts kann dann freilich nicht bezweifelt werden. Die Anordnung des Prozeßgerichts richtet sich gegen den Prozeßgegner, ist gegen diesen vollstreckbar, gibt dem einen Gatten Rechte, die es dem anderen nimmt. Das Vormundschaftsgericht kann die im Prozeß gegen den anderen Gatten erstrittenen Rechte dem Vater oder der Mutter wegen Gefährdung der Interessen des Kindes nach An-

halt des Gesetzes ebenso nehmen, wie die ihnen ohne Prozeß beizubehalten. Aber es ist nicht zweckmäßig, Widersprüche zwischen zwei Staatsorganen zu ermöglichen, wenn sich das vermeiden läßt, und es ist hier vermeidbar, wenn man die ganze Regelung der Personensorge und des Verkehrs der Eltern mit den Kindern in die Hände des Vormundschaftsgerichts legt.

Die elterliche Gewalt wird verwirkt, wenn der Inhaber wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt ist. Eine an dem Kinde verübte Straftat ist auch eine solche, die sich gegen sein Vermögen richtet, wiewohl das gelegentlich verneint worden ist.

Verschieden von der Verwirkung der elterlichen Gewalt ist die jederzeit widerrufliche Entziehung ihrer einzelnen Funktionen durch das Vormundschaftsgericht, von der nach Seite der Vermögensverwaltung schon die Rede war. Wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht von Amts wegen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Welche das sind, untersteht seinem Ermessen. Maßgebend sind die Interessen des Kindes. Das Gericht muß sich aber, wie auch im modernen Verwaltungsrecht, insbesondere im Polizeirecht, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel maßgebend ist, nach dem vorhandenen Bedürfnis richten und darf

die Rechte des Vaters nicht weiter beschränken als das Interesse des Kindes fordert. Es kann, wenn nötig, anordnen, daß das Kind in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt untergebracht wird, eine Anordnung, die dem Vormunde gegenüber ohne weitere Voraussetzungen getroffen werden kann, wenn sie nur das Beste des Mündels befördert. Das Gericht kann dem pflichtvergessenen Vater die Sorge für die Person gänzlich entziehen. Das Kammergericht nimmt an, daß in diesem Falle der Vater auch kein Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde hat, — das ist bestritten; aber ich glaube, daß dem Kammergericht beizutreten ist. Wer die Fürsorge für die Person des Kindes hat, muß nach dem Interesse des Kindes bestimmen, wer mit ihm verkehren darf. Es kann eine Pflichtverletzung, ein Mißbrauch des Fürsorgerechts sein, wenn dem Kinde der Verkehr mit dem Vater ganz untersagt wird. Aber dem Vater, der sich so gefällt hat, daß ihm die Sorge für die Person des Kindes ganz genommen werden mußte, ein Recht auf Verkehr mit dem Kinde zu geben, ist weder innerlich gerechtfertigt, noch aus dem Gesetz zu begründen.

Die Maßregeln der Entziehung der Sorge für die Person und was damit verwandt ist, führen hinüber zu dem, was man früher Zwangserziehung nannte, nunmehr weicher Fürsorgeerziehung, auch Ersatzerziehung nennt. Zu deren Betrachtung ist es aber notwendig, auf strafrechtliche Unterlagen zurückzugehen. Nach dem geltenden Strafrecht sind Kinder unter 12 Jahren strafunmündig. Sie können durch ihre Handlungen ein Strafverfahren gegen sich nicht begründen. Personen, die zwischen dem vollendeten 12. und vollendeten 18. Jahre eine an sich

strafbare Handlung begangen haben, werden daraufhin geprüft, ob sie zur Zeit der Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Wird dies bejaht, so sind sie zu bestrafen. Wird es verneint, so hat das Strafgericht zu bestimmen, ob der Täter seiner Familie zu überweisen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Für den Fall der Strafmündigkeit hat erst die Novelle zum Strafgesetzbuch von 1876 dem Vormundschaftsgericht die Befugnis beigelegt, nach Feststellung der Tat für zulässig zu erklären, daß der Täter in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat, entsprechend der in der Mitte liegenden Entwicklung des Fürsorgeerziehungswesens, bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht in gleichem Falle auch die Unterbringung in einer Familie anordnen kann.

Es hatte in den deutschen Ländern schon vorlängst Bestimmungen gegeben, nach denen schlechten Eltern die Kinder abgenommen und die Erziehung anderen Personen anvertraut werden konnte. Schon das preußische Allgemeine Landrecht und später eine württembergische Polizeistrafgesetznovelle von 1852 und das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 hatten dies vorgesehen. Jene Gesetze haben aber keine erhebliche praktische Wirksamkeit gehabt, weil es an einer öffentlichen Organisation der Erziehung gefährdeter Kinder fehlte. Die Novelle zum Strafgesetzbuch von 1876 gab den Anstoß zu einer reichhaltigen Landesgesetzgebung über die Fürsorgeerziehung. Manche Gesetze, so auch das preussische von 1878, beschränkten sich dabei auf das Gebiet der Novelle; andere gingen darüber hinaus, allen voran ein badisches Gesetz

vom Jahre 1886, welches vorbildlich auch für das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch geworden ist. Das Einführungsgesetz erhält die landesrechtlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger aufrecht. Es verlangt vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, dessen Funktionen aber nach anderweiter Vorschrift des Einführungsgesetzes vom Landesrecht auch anderen Behörden übertragen werden können. Die Anordnung der Zwangserziehung kann nach dem Reichsrecht vom Landesrecht vorgesehen werden für die aus dem Strafgesetzbuch sich ergebenden Fälle, ferner unter den Voraussetzungen, unter denen nach bürgerlichem Recht die Unterbringung in einer Anstalt oder Familie angeordnet werden kann, und endlich, unabhängig davon, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist, gleichviel woher das rührt.

Eine Fülle von Landesgesetzen hat die öffentliche Zwangserziehung in dem vollen Umfange oder doch nahezu in dem vollen Umfange geregelt, den das Reichsrecht ermöglicht. Preußen und einige andere Bundesstaaten haben die Vorschrift, daß die Zwangserziehung nur vor dem vollendeten 18. Lebensjahre angeordnet werden soll. Man nimmt an, daß sie, zu spät begonnen, nichts mehr helfen kann. Württemberg und einige andere Staaten gehen sogar noch etwas weiter zurück: die Zwangserziehung kann nicht nach vollendetem 16. Lebensjahre angeordnet werden. In manchen Staaten, z. B. Hamburg, kann dagegen jeder Minderjährige unter Zwangserziehung gestellt werden, und es läßt sich nicht leugnen, daß unter Umständen noch in den letzten Jahren der Minderjährig-

keit die Zwangserziehung dienlich sein kann, wesentlichen Schaden von dem Minderjährigen abzuwenden. Übrigens endet in Preußen die Zwangserziehung, wiewohl sie nicht nach vollendetem 18. Lebensjahre beginnen kann, keineswegs mit Erreichung dieses Lebensalters, sondern erst mit erreichter Volljährigkeit. Andere Staaten haben einen früheren gesetzlichen Endtermin, z. B. Baden das vollendete 20. Lebensjahr. Überall ist billigerweise vorgesehen, daß die Zwangserziehung vor dem gesetzlichen Endtermin aufgehoben werden kann, wenn sie nicht mehr veranlaßt ist. Dabei besteht in Preußen die sehr verständige, der bedingten Begnadigung verwandte Einrichtung, daß die Aufhebung auf Widerruf erfolgen kann. Scharen von Zwangserzöglingen stehen vor dem Feinde, denen die Zwangserziehung bei dem Eintritt in das Heer oder nach einigen Monaten militärischen Wohlverhaltens abgenommen worden ist.

Die Zwangserziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht entweder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie. Beide Möglichkeiten sind in allen Bundesstaaten vorgesehen und mußten vorgesehen werden, da das Reichsrecht eine Beschränkung auf eine von beiden Formen nicht duldet. Über Vorteile und Nachteile der Anstaltsziehung und der Familienziehung sind die Ansichten sehr geteilt. Es wird hier, wie in vielen Dingen, die Hauptsache sein, welche Personen an der Spitze einer Anstalt stehen, und welche Familien sich finden, die einen Zwangserzögling aufnehmen, denn ein Zwang zur Aufnahme, — wie etwa zur Übernahme der Vormundschaft — findet nicht statt. Auch die Eigenart des Zöglings wird ins Gewicht fallen, und es ist sicher das

richtige, beide Formen der Fürsorgeerziehung nebeneinander beizubehalten. Eine sehr beachtenswerte Forderung ist die, daß jeder Fürsorgezögling zunächst eine Beobachtungsstation durchlaufen solle, damit entschieden werde, ob er sich mehr für die Anstalterziehung oder mehr für die Familienerziehung eigne. Eine gute und wichtige Einrichtung für den Fall der Familienerziehung ist in Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden die Bestellung eines Fürsorgers oder einer Fürsorgerin für jeden Zögling, zur Aufsicht über die Erziehung. Bayern, Lübeck und andere übertragen diese Funktion den Gemeindevorständen. Die Aufsicht des Fürsorgers eröffnet sogar die Möglichkeit der Fürsorgeerziehung in der eigenen Familie des Zöglings. Die Fürsorgeerziehung ist Sache der Kommunalverbände; Sachsen hat besondere rechtsfähige Fürsorgeverbände gegründet. Die Kosten werden grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln bestritten, in Preußen von den Kommunalverbänden, denen aber der Staat zwei Drittel des Kostenbetrages zuschießt. Rückgriff gegen den Zögling und die ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen bleibt vorbehalten.

Die öffentliche Fürsorgeerziehung hat Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts auf Grund des bürgerlichen Rechts, dahingehend, daß ein Kind in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie unterzubringen sei, nicht unmöglich gemacht. Man kann dies die Anordnung einer privaten Fürsorgeerziehung im Gegensatz zu der öffentlichen Fürsorgeerziehung nennen. Man ging davon aus, daß diese nicht anzuordnen sei, wo jene ausreichte. Die Ausführung des Beschlusses auf Grund des bürgerlichen Rechts geschieht nicht durch den Kommunalverband und belastet nicht von

selbst die öffentlichen Kassen. Ob aber der Beschluß ein Lebensbedürfnis des Kindes schafft, das nötigenfalls von dem Armenverbande nach den allgemeinen Vorschriften über seine Verpflichtungen zu decken ist, war eine sehr zweifelhafte Frage. Die öffentlichen Verbände sträubten sich, eine Erziehung zu bezahlen, die sie nicht zu leiten hatten. Bejaht wird die Frage vom Kammergericht, verneint vom preußischen Oberverwaltungsgericht, und es konnte nun das Bedauerliche vorkommen, daß private Fürsorgeerziehung angeordnet wurde, aber unausführbar war, weil der Armenverband nicht zahlte, die öffentliche Fürsorgeerziehung aber abgelehnt wurde, weil die private ausreichte, wenn nur der Armenverband zahlte, wie er nach Ansicht des Kammergerichts sollte. Das preußische Gesetz vom 7. Juli 1915, zu dem die Anregung schon 1912 gegeben wurde, will die Frage erledigen, indem es das preußische Fürsorgegesetz dahin abändert, daß die öffentliche Fürsorgeerziehung unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts bei Gefahr der Verwahrlosung des Minderjährigen angeordnet werden kann, wenn die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann.

Für die Zukunft wünschenswert ist die Schaffung eines einheitlichen Rechts der Fürsorgeerziehung, die nur vom Reiche erwartet werden kann. Die zukünftige Gestaltung der Fürsorgeerziehung aber verweht sich mit Notwendigkeit mit den Fragen der künftigen Gestaltung des Strafrechts, die seit langer Zeit auch gerade mit Rücksicht auf die Behandlung jugendlicher Personen die Gemüter bewegt und in der ernstesten Weise erwogen wird.

Der im Jahre 1909 veröffentlichte Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs plante, das Alter der Strafmündigkeit vom vollendeten 12. auf das vollendete 14. Lebensjahr zu verschieben. Hatte der Täter zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet, so sollte Bestrafung eintreten, jedoch, wie schon bisher, milder als bei Erwachsenen. Die Frage, ob der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht zur Zeit der Tat gehabt habe, sollte nicht mehr aufgeworfen werden. Unterschieden aber wurde zwischen voll und vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen. Freiheitsstrafen gegen letztere sollten auch in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten vollstreckt werden können. Im übrigen war vorgesehen, daß Freiheitsstrafen gegen Jugendliche im besonderen für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken seien. Erscheint die Tat als Folge mangelhafter Erziehung oder ist sonst anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann nach dem Vorentwurf das Gericht neben oder an Stelle der Freiheitsstrafe Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung anordnen.

In der Kritik wurden diese Bestimmungen namentlich nach Seite der Abschaffung der besonderen Prüfung der Einsicht des jugendlichen Täters von v. Liszt, Frank u. a. beanstandet und gewiß mit Recht. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs, der in den letzten Jahren auf Grund des Vorentwurfs geschaffen wurde, hat denn auch das alte Erfordernis des sogenannten Unterscheidungsvermögens wieder aufgenommen. Man hat es nun dahin gefaßt, daß der Jugendliche nicht

strafbar ist, wenn er wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels der erforderlichen geistigen oder sittlichen Reife nicht die Fähigkeit besitzt, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder nicht die Fähigkeit, seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Die Einsicht von der Strafbarkeit der Handlung hat man mit Recht jetzt nicht mehr gefordert. Eine Nachwirkung jener Vorschrift des alten Strafgesetzbuchs war es, wenn im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt wurde, daß der Jugendliche nicht verantwortlich ist, wenn ihm die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht fehlt. Es darf nicht darauf ankommen, ob der Jugendliche einsehen kann, daß er verantwortlich ist, d. h. daß es ihm wegen seiner Handlung in irgendeiner Weise schlecht ergehen kann, sondern nur darauf, ob er einsehen kann, daß man seinem Nächsten oder der Allgemeinheit gegenüber nicht so handeln darf. Die bisherige Praxis des bürgerlichen Rechts hat in dieser Hinsicht geschwankt. Den Buchstaben des Gesetzes hatte die innerlich unrichtige Meinung für sich.

Der neueste Entwurf des Strafgesetzbuchs ist auf dem richtigen Wege, wenn er das Gewicht darauf legt, ob der Täter das Ungesetzliche, vielleicht sollte man noch besser sagen, das Unrechtlche seiner Tat einsehen kann. Es ist auch sehr richtig, wenn in dem neuen Entwurf neben der Fähigkeit der Einsicht die Fähigkeit zu der erforderlichen Willensbestimmung verlangt wird; denn unzweifelhaft ist die ungefestigte Willensstärke von der ungereiften Einsicht zu unterscheiden, aber für die Frage der Behandlung des Jugendlichen ebenso beachtenswert wie jene.

Wenn der jugendliche Übeltäter die erforderliche Reife besitzt, so soll er auch nach dem neuen Entwurf milder bestraft werden als der Erwachsene. Erziehungsmaßregeln kann das Gericht anordnen, sowohl bei Freisprechung wie bei Verurteilung. Wenn Erziehungsmaßregeln ausreichen, kann es von Strafe absehen. Die Fürsorgeerziehung soll es nicht mehr anordnen können. Diese soll also, was sehr sachgemäß ist, dem Vormundschaftsgericht überlassen bleiben.

Im Anschluß an eine stark vertretene, auch in dem Gegenentwurf von v. Liszt, Kahl, v. Lilienthal und Goldschmidt angenommene Forderung hat der Entwurf eine sehr wichtige Neuerung vorgesehen, nämlich die Schutzauflage über jugendliche Übeltäter bis zur Dauer von 3 Jahren, aber nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus, die im Sinne freiwilliger Unterwerfung des jugendlichen übrigen längst angewandt wird.

Was aus dem neuen Strafrecht und somit auch aus dem neuen Jugendstrafrecht wird, muß die Zukunft nach dem Kriege lehren. Die bedeutsame Einrichtung des Jugendgerichts ist bereits ins Leben getreten. Die dahinzielende Bewegung ist von Amerika ausgegangen. Sie hat in manchen außerdeutschen Ländern bereits zu Gesetzen geführt, in Deutschland zu einem Gesetzentwurf; aber im Verwaltungswege, in Preußen durch allgemeine Verfügungen des Justizministers, sind bereits wichtige Ergebnisse erzielt worden. Der Justizminister gab unter dem 1. Juni 1908 folgende allgemeine Anweisungen: Im vorbereitenden Verfahren sind möglichst früh die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Einsicht und der Tat von

Erheblichkeit sein können. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sollen zu diesem Zwecke mit Eltern, Vormund, Fürsorger, mit den Vereinen und sonstigen Organen für Jugendfürsorge in Verbindung treten. Die Staatsanwaltschaft soll darauf Bedacht nehmen, daß die Verhandlung und Entscheidung, soweit immer angängig, dem Schöffengericht überwiesen wird. Der jugendliche soll also möglichst wenig vor die Strafkammer kommen. Dies liegt in der Tendenz, das ganze Verfahren möglichst einfach zu gestalten und ein Heldentum des jugendlichen Verbrechers nicht aufkommen zu lassen. In der Hauptverhandlung ist dafür zu sorgen, daß der jugendliche während seines Aufenthalts im Gerichtsgebäude nicht mit verbrecherischen Elementen in Berührung kommt. Sind in einer Strafsache jugendliche und Erwachsene zugleich die Beschuldigten, so ist womöglich die Verhandlung gegen die jugendlichen abzusondern. Womöglich soll bei größeren Gerichten ein Amtsrichter, eine Strafkammer mit den Strafsachen gegen jugendliche befaßt werden. Der Amtsrichter soll ein Mann sein, der bei reicher Lebenserfahrung diesem Zweige der richterlichen Tätigkeit volles Verständnis und Neigung entgegenbringt. Womöglich soll der Vormundschaftsrichter zugleich der Jugendamtsrichter sein. Später wurde angeordnet, daß womöglich auch die Staatsanwaltschaft in Jugendsachen einem Beamten übertragen werden soll. Im Interesse der Erleichterung der Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse und der Erleichterung der vormundschaftsgerichtlichen Maßregeln soll die Strafsache lieber am Gerichte des Wohnsitzes als an dem des Tatortes behandelt werden.

Auf solchen Grundlagen hat das Jugendgericht schon seit einer Reihe von Jahren an vielen Orten Deutschlands sich in seiner Eigenart segensreich entfaltet unter tatkräftiger und begeistertster Hilfe der Fürsorgevereine und ihrer Helfer, in deren Reihen auch die deutsche Studentenschaft eine erfreuliche Rolle spielt.

In dem 1912 erschienenen Gesetzentwurf waren die Grundsätze über das Verfahren gegen Jugendliche weiter ausgestaltet. Die wesentlichen Neuerungen, die in Aussicht genommen waren — und im Verwaltungswege nicht eingeführt werden können —, waren folgende: Bildung besonderer Jugend-schöffengerichte; die Schöffen sollen Personen sein, die in der Jugend-erziehung besonders erfahren sind. Auch Volksschul-lehrer können zu Jugendschöffen berufen werden, während sie sonst im Interesse ihres Amtes nicht Schöffen oder Geschworene werden sollen. Sodann Beschränkung des sogenannten Legali-tätsprinzips. Öffentliche Klage gegen einen Jugendlichen soll nicht erhoben oder nicht durchgeführt werden, wenn Er-ziehungs- oder Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzu-ziehen sind. In allen Fällen, in denen es zur Voruntersuchung oder zum Antrag auf das Hauptverfahren vor der Strafkammer kommt, ist von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen. In allen Fällen, in denen der Jugendliche keinen Verteidiger hat, soll ein Beistand, in erster Linie der gesetzliche Vertreter, zur-Hauptverhandlung-zugezogen werden. Die-Untersuchungs-haft wird nicht vollzogen, wenn sie durch andere Maßregeln, insbesondere vorläufige Unterbringung in einer Erziehungs-anstalt, ersetzt werden kann. Wird sie vollzogen, so ist der Jugendliche von erwachsenen Gefangenen getrennt zu halten.

Anders nur vorübergehend, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand das Zusammenbringen mit Erwachsenen fordert. Es ist z. B. nicht selten, daß die Einsamkeit eines einzelnen jugend-lichen Untersuchungsgefangenen qualvoll und gefährlicher ist als sein Zusammensein mit Erwachsenen. Die Öffent-lichkeit des Gerichtsverfahrens wird in das Ermessen des Ge-richts gestellt. Das Gericht kann sie ohne weitere Voraus-setzungen ausschließen. Auch dies dient namentlich dem Zwecke, jedes falsche Heldentum des jugendlichen Übeltäters zu unter-binden. Auch bei wählender Öffentlichkeit soll Jugendlichen, die bei der Sache nicht beteiligt sind, der Zutritt versagt werden, um jugendliches Kriminalstudententum und Verherrlichung des Angeklagten im Kreise seiner Genossen nicht aufkommen zu lassen. Auch der Grundsatz der Gegenwart des Angeklagten bei der Hauptverhandlung soll durchbrochen werden. Wenn von einzelnen Erörterungen Nachteile für den Angeklagten zu befürchten sind — z. B. Erörterungen über erbliche Belastung u. ä. —, so kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer dieser Erörterungen das Zimmer verläßt. Dazu soll freilich die Zustimmung des Verteidigers oder des Bei-standes erforderlich sein, ein Erfordernis, das wohl besser ge-strichen würde.

In der Richtung dieses Entwurfes, den mit nicht sehr weitgehenden Änderungen die Reichstagskommission 1913 an-genommen hatte, der aber von dem Reichstage selbst nicht erledigt worden ist, haben wir uns hoffentlich die künftige Entwicklung des Strafverfahrens gegen Jugendliche zu denken. Der Grundton der ganzen Bewegung ist eine Idee, der der Sieg nicht fehlen kann. Es ziemt dem Staate weniger, dem jugend-

lichen Übeltäter das Rächerantlitz zu zeigen, als die Maßregeln zu ergreifen, die dienlich sind, ihn zu einem brauchbaren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Auf dieser Linie trifft sich die Ausgestaltung des Jugendstrafrechts und Jugendgerichtswesens mit der Fürsorgeerziehung, dem Vormundschaftswesen, den Eingriffen in die elterliche Gewalt. Auf der gleichen Linie liegt aber auch das Recht des gewerblichen Kinderschutzes, die gesamte soziale Fürsorge mit ihren vielfältigen Formen, soweit sie den Jugendlichen zugute kommt, liegt alles das, was unter dem Namen der Jugendpflege aus kleinen Anfängen, die insbesondere in der Kirche und ihr nahestehenden Vereinen wurzeln, in unserer Zeit unter dem Wett-eifer aller Parteien und Richtungen zu reicher Blüte sich entfaltet hat, nicht zum wenigsten unter der Mitwirkung der Staaten, die wertvolle Gedanken, kraftvolle Organisationen und reiche Mittel zur Verfügung gestellt haben. Der preußische Ministerialerlaß vom 18. Januar 1911, dem andere Bundesstaaten gefolgt sind, ist ein anerkannter Markstein in der Geschichte der Bestrebungen zur Hebung der geistigen, sittlichen und körperlichen Kraft unserer deutschen Jugend und damit der Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes, Bestrebungen, die im tiefsten Sinne im Geiste Fichtes liegen, wenn sie auch in der Ausführung nicht seine Wege gehen.

Es ist in der Bewegung der Jugendpflege seit etwa sieben Jahren auch das Moment der Stärkung der deutschen Wehrkraft besonders betont worden. Wir sind darin dem Beispiel unserer bittersten Feinde, die wir damals freilich als solche wenn auch ahnten, so doch nicht kannten, der Engländer, auf dem Fuße gefolgt, und es hat an Früchten der

getanen Arbeit schon in diesem Kriege nicht gefehlt. Aber ein rastloses Weiterschreiten auf der betretenen Bahn ist notwendig. Die militärische Jugend-erziehung, die Jugendkompagnien, beruhen derzeit noch auf freiwilligem Eintritt; es wird kaum zweifelhaft sein, daß sie in Zukunft zu einer für jeden Tauglichen pflichtmäßigen Vorbereitung auf den Heeresdienst werden ausgestaltet werden müssen.

Und so sind unsere Gedanken zurückgelenkt zu ihrem Ausgangspunkte und zu dem, was in der Stille beständig in jedem Herzen glüht und durch Beschäftigung mit anderen Gegenständen nur zeitweilig verdeckt wird: zu dem Kriege, der sich in diesen Tagen jährt.

Was das deutsche Volk in diesem Jahre erlebt, was es gelernt, was es geopfert und erstritten hat, ist riesengroß, alles Erwarten übersteigend. Das Ende des Kampfes sehen wir noch nicht. Heute vor hundert Jahren konnte nach der ruhmreichen Schlacht bei Waterloo der endgültige Sieg gefeiert werden. Uns ist es nicht also beschieden. Für uns gilt es noch auszuharren, und wir wollen ausharren. Die wahrhaft erhebende Kundgebung unseres geliebten Kaisers zum Jahrestage des Kriegausbruchs findet in jedem deutschen Herzen den lauten Widerhall unverbrüchlicher Treue zu Kaiser und Reich, zu dem teuren deutschen Vaterlande, den Widerhall niemals ermattender Opferwilligkeit, des festen Gottvertrauens und der gewissen Zuversicht. Das deutsche Volk hat den eisernen Willen, durchzuhalten bis an den siegreichen Ausgang, und wir dürfen nach dem bisherigen Gange der Dinge das unerschütterliche Vertrauen haben, daß es mit Gottes Hilfe

gelingen wird, einen ehrenvollen und dauernden Frieden zu erkämpfen.

Dann wird auch die Universität instande sein, dem alten und edlen Zweige der Jugendpflege, der ihres Amtes ist, wiederum reichlicher Früchte abzugewinnen. In diesem Jahre hat die Universität, je länger je mehr, sich dem Bilde der fausta infrequentia von 1813/14 genähert. Die meisten unserer Kommilitonen rangen draußen im Felde um andere Güter und hatten nicht Zeit, akademischen Preisen nachzujagen. Den zurückgebliebenen aber mag, wie wir es von uns selbst wissen, die Ruhe der Seele gestört sein, die zur wissenschaftlichen Arbeit gehört. Von allen den Preisaufgaben, die unter dem mächtigen Brausen der Mobilmachung vor Jahresfrist verkündet wurden, hat nur eine — von der theologischen Fakultät gegebene — Bearbeitung gefunden.

Mögen unsere jungen Helden, die jetzt in Flandern, in den Argonnen, in den Vogesen, in Polen, in den baltischen Provinzen für das Vaterland kämpfen, bald sieggekrönt in unsere Mitte zurückkehren, dann wird übers Jahr unter den Segnungen des wieder errungenen Friedens der Rektor auch über die Bearbeitung der Preisaufgaben mehr zu berichten haben als heute.